



**Einwohnergemeinde Obergerlafingen**

**KINDERGARTENREGLEMENT  
DER  
EINWOHNERGEMEINDE OBERGERLAFINGEN**

## **Inhalt:**

1. Trägerschaft und Zielsetzung
2. Aufnahme, Abweisung, Ausschluss, Abmeldung
3. Unterricht
4. Gesundheitsvorsorge
5. Schulorgane
  - 5.1 Aufsichtsbehörde
  - 5.2 Inspektorat
  - 5.3 Kindergärtnerin/Kindergärtner
6. Rechtsmittel
7. Schlussbestimmungen

\* \* \*

## **Die Gemeindeversammlung**

Gestützt auf § 56 lit a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und auf die Gemeindeordnung

beschliesst

die Gemeindeversammlung:

### **1. Trägerschaft und Zielsetzung**

|              |                  |   |
|--------------|------------------|---|
| Trägerschaft | § 1 <sup>1</sup> | Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen führt einen Kindergarten.   |
|              | § 1 <sup>2</sup> | Sie richtet den Kindergarten und seine Aussenanlage zeitgerecht ein und beschafft die notwendigen Geräte, das Mobiliar und das Material.  |
| Zielsetzung  | § 2 <sup>1</sup> | Der Kindergarten ist weder Vorschule noch Kinderhütendienst.  |
|              | § 2 <sup>2</sup> | Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes. Er fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte des Kindes und die Entwicklung seines sozialen Verhaltens in altersgerechten Formen des Spiels und der Beschäftigung. ( Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz) |

### **2. Aufnahme, Abweisung, Ausschluss, Abmeldung**

|                |                  |   |
|----------------|------------------|---|
| Freiwilligkeit | § 3 <sup>1</sup> | Die Eltern entscheiden frei darüber, ob sie ihr Kind für den Kindergarten anmelden wollen.  |
|                | § 3 <sup>2</sup> | Der Unterricht ist unentgeltlich.   |
| Alter          | § 4 <sup>1</sup> | Der Besuch des Kindergartens steht Kindern des letzten und des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres offen.   |
|                | § 4 <sup>2</sup> | Erweist sich ein Kind noch nicht als schulreif, hat die Schulkommission Massnahmen gemäss § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes zu ergreifen und kann allenfalls den Besuch des Kindergartens für ein weiteres Jahr gestatten. |

|                              |                   |   |
|------------------------------|-------------------|---|
| Anderssprachige Kinder       | § 5               | Anderssprachige Kinder sind in den Kindergarten aufzunehmen, allenfalls mit ergänzendem Zusatzunterricht für das Lernen der deutschen Sprache.  |
| Körperlich behinderte Kinder | § 6               | Kinder entsprechenden Alters, die körperlich behindert sind, sind nach Möglichkeit in den Kindergarten aufzunehmen.   |
| Verfahren                    | § 7 <sup>1</sup>  | Das Aufnahmeverfahren legt die Schulkommission fest.  |
|                              | § 7 <sup>2</sup>  | Die Aufnahme der Kinder erfolgt ordentlicherweise auf Beginn eines Kindergartenjahres.  |
|                              | § 7 <sup>3</sup>  | Kinder von Neuzuzüglern sind während des laufenden Jahres aufzunehmen.  |
|                              | § 7 <sup>4</sup>  | Nicht angemeldete Kinder dürfen den Kindergarten in der Regel auch nicht zeitweise besuchen (Mitnahme von Geschwistern u.ä.).   |
| Abweisung                    | § 8               | Kinder die derart geistig behindert sind und sich nicht in den Kindergarten eingliedern lassen, sind nach Möglichkeit nicht in den Kindergarten aufzunehmen.  |
| Ausschluss                   | § 9 <sup>1</sup>  | Kinder, die den Kindergarten nur unregelmässig besuchen und Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass ein ordentlicher Kindergartenbetrieb verunmöglicht wird, können von der Schulkommission aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden. |
|                              | § 9 <sup>2</sup>  | Die Eltern sind vorgängig über diese Massnahme schriftlich zu orientieren.  |
| Abmeldung                    | § 10 <sup>1</sup> | Die Eltern können ihr Kind während des Jahres aus dem Kindergarten abmelden.  |
|                              | § 10 <sup>2</sup> | Die Abmeldung ist an die Schulkommission zu richten.  |
|                              | § 10 <sup>3</sup> | Ein Wiedereintritt während des laufenden Jahres ist nur ausnahmsweise möglich. Die Schulkommission beschliesst darüber.   |

### **3. Unterricht**

|                             |                   |   |
|-----------------------------|-------------------|---|
| Kindergartenjahr und Ferien | § 11              | Das Kindergartenjahr, die Ferien und die Feiertage richten sich nach der für die Volksschule geltenden Regelung.  |
| Klassengrösse               | § 12 <sup>1</sup> | Die Klassengrösse ist von der Schulkommission gemäss den kantonalen Bestimmungen festzulegen.   |
|                             | § 12 <sup>2</sup> | Sofern pro Kindergartenabteilung voraussichtlich dauernd mehr als 27 Kinder erfasst werden, sind zusätzliche Abteilungen oder Sonderstundenpläne zu führen. |
|                             | § 12 <sup>3</sup> | Die Vorschriften der §§ 19 ff. der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind einzuhalten.  |
| Stundenzahl                 | § 13 <sup>1</sup> | Der Kindergarten wird altersgemischt geführt.   |
|                             | § 13 <sup>2</sup> | Die Schulkommission setzt gestützt auf die Kantonalen Bestimmungen die Stundenzahl fest.  |
|                             | § 13 <sup>3</sup> | Sie hält dabei die Vorschriften der §§ 19 ff. der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz ein.  |
| Unterrichtsverpflichtung    | § 14 <sup>1</sup> | Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch.  |
|                             | § 14 <sup>2</sup> | Sie haben den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.   |
| Absenzen                    | § 15 <sup>1</sup> | Die Eltern haben voraussehbare Versäumnisse der Kindergärtnerin/dem Kindergärtner rechtzeitig zu melden.  |
|                             | § 15 <sup>2</sup> | Unvoraussehbare Versäumnisse sind nachträglich zu begründen.  |
| Rahmenplan                  | § 16 <sup>1</sup> | Der Rahmenlehrplan des Kantons Solothurn ist für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten verbindlich.  |
|                             | § 16 <sup>2</sup> | Die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder im letzten und der Kinder im vorletzten Jahr vor Eintritt in die Schulpflicht sind ausreichend zu berücksichtigen. |

|                                   |      |   |
|-----------------------------------|------|---|
| Sprechstunden und Elternmitarbeit | § 17 | Um den Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus zu fördern, lädt die Kindergärtnerin/der Kindergärtner die Eltern mindestens einmal pro Schuljahr zu Sprechstunden ein und führt periodisch Elternzusammenkünfte durch. |
|-----------------------------------|------|---|

## **4. Gesundheitsvorsorge**

|                               |                   |  |
|-------------------------------|-------------------|--|
| Schulärztin/Schularzt         | § 18 <sup>1</sup> | Die Schulärztin/der Schularzt überwacht im Einverständnis mit den Eltern den Gesundheitszustand der Kinder.  |
| Schulzahnärztin/Schulzahnarzt | § 18 <sup>2</sup> | Die Schulzahnärztin/der Schulzahnarzt überprüft im Einverständnis mit den Eltern die Zähne und sorgt für die Zahnprophylaxe.   |
| Zwischenverpflegung           | § 19              | Als Zwischenverpflegung sind Süßigkeiten und andere Schleckwaren für Kinder ungeeignet. Den Eltern wird empfohlen, den Kindern naturbelassene Nahrungsmittel wie Obst, Gemüse, Brot, Milch als Zwischenverpflegung mitzugeben. |
| Versicherung                  | § 20 <sup>1</sup> | Die Eltern sind für die Unfallversicherung der Kinder verantwortlich.  |
|                               | § 20 <sup>2</sup> | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner ist nicht verpflichtet, die Kinder auf dem Kindergartenweg zu beaufsichtigen.  |

## **5. Schulorgane**

### **5.1 Aufsichtsbehörde**

|                    |                   |   |
|--------------------|-------------------|---|
| Zuständige Behörde | § 21              | Für den Kindergarten ist die Aufsichtsbehörde der Primarschule (Schulkommission) zuständig.   |
| Aufgaben           | § 22 <sup>1</sup> | Die Schulkommission beaufsichtigt den Kindergarten und die Kindergärtnerin/den Kindergärtner.   |
|                    | § 22 <sup>2</sup> | Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:<br>a) Sie schlägt dem Gemeinderat die Kindergärtnerin/den Kindergärtner zur Wahl vor.<br>b) Sie berät den Voranschlag des Kindergartens.<br>c) Sie überwacht den Kindergartenbetrieb. |

- d) Sie erlässt den Stundenplan und berücksichtigt dabei die §§ 19 ff. der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.
- e) Sie entscheidet über Gesuche der Kindergärtnerin/des Kindergärtners um Urlaub.
- f) Sie behandelt Beschwerden.
- g) Sie erledigt Streitigkeiten, die sich aus der Aufnahme, der Abweisung oder dem Ausschluss von Kindern ergeben.
- h) Sie verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung und genehmigtem Budget.

## **5.2 Inspektorat**

|                       |      |   |
|-----------------------|------|---|
| Gesetzliche Grundlage | § 23 | Das Inspektorat richtet sich nach § 80 des Volksschulgesetzes und nach der Verordnung über das Volksschulinspektorat. |
|-----------------------|------|---|

## **5.3 Kindergärtnerin/Kindergärtner**

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| Anstellungsvoraussetzung                      | § 24                | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner muss das solothurnische Kindergärtnerindiplom oder ein anderes gleichwertiges, vom Erziehungs-Departement anerkanntes, Diplom oder Patent besitzen.  |
| Entstehung des Anstellungsverhältnisses § 25  |                     | Das Anstellungsverhältnis wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.   |
| Anstellungsbehörde                            | § 25 <sup>bis</sup> | Der Gemeinderat ist die für die Anstellung der Kindergärtnerinnen bzw. der Kindergärtner zuständige Behörde. Der Gemeinderat nimmt die Anstellungen auf Antrag der Schulkommission vor.  |
| Probezeit und Kündigung während der Probezeit | § 25 <sup>ter</sup> | Die ersten drei Monate der Anstellung geltend als Probezeit. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission die Probezeit um weitere drei Monate verlängern. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt einen Monat. |

|                |                        |   |
|----------------|------------------------|---|
| Kündigung      | § 25 <sup>quater</sup> | <p>Ausserhalb der Probezeit ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.</p> <p>Liegen wichtige Gründe vor, kann der Gemeinderat der Kindergärtnerin bzw. dem Kindergärtner die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt hin gestatten.</p> <p>Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;</li> <li>b) einen Monat vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis bis zu einem Jahr eingegangen worden ist;</li> <li>c) vier Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen worden ist.</li> </ul> |
| Besoldung      | § 26                   | Die Besoldung richtet sich nach der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung.  |
| Ferien         | § 27                   | Die Ferien richten sich nach der für die Primarlehrkräfte geltenden Regelung.   |
| Pflichtstunden | § 28 <sup>1</sup>      | Das Wochenpensum der Kindergärtnerin / des Kindergärtners umfasst 19 ¼ volle Stunden, zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten je Halbtage vor Unterrichtsbeginn.   |
|                | § 28 <sup>2</sup>      | Dazu kommt die Zeit für Elternsprechstunden und -zusammenkünfte.  |
|                | § 28 <sup>3</sup>      | Mittwochnachmittag und Samstag sind unterrichtsfrei.  |
| Unterricht     | § 29                   | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.   |
| Kontrolle      | § 30                   | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner führt eine Absenzenkontrolle der Kinder und ein Gästebuch.  |

|  |                   |  |
|--|-------------------|--|
| Materialverwaltung   | § 31 <sup>1</sup> | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner schlägt der Schulkommission neu anzuschaffendes Mobiliar und Material vor.   |
|  | § 31 <sup>2</sup> | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner verfügt über einen jährlichen Budgetbetrag, um kleinere Anschaffungen selbständig tätigen zu können.   |
| Sorgfaltspflicht   | § 32              | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner sorgt dafür, dass das Spiel- und Beschäftigungsmaterial stets sauber ist, dass die Kinder sorgfältig damit umgehen und dass defektes Material geflickt wird.   |
| Unterrichtsausfall   | § 33 <sup>1</sup> | Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Kindergärtnerin/der Kindergärtner bei der Schulkommission um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu einem Tag vom Präsidenten der Schulkommission, für längere Dauer von der Schulkommission gewährt.  |
|  | § 33 <sup>2</sup> | Nicht voraussehbarer Unterrichtsausfall ist begründet zu entschuldigen.  |
|  | § 33 <sup>3</sup> | Unterrichtsausfall wegen Krankheit ist ab dem dritten Kalendertag mit einem Arztzeugnis zu belegen.  |
|  | § 33 <sup>4</sup> | Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner informiert die Eltern so frühzeitig als möglich telefonisch oder schriftlich über den Unterrichtsausfall.  |
| Fortbildung  | § 34 <sup>1</sup> | Die Fortbildung erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien.   |
|  | § 34 <sup>2</sup> | Über die Übernahme der Kurskosten entscheidet die Schulkommission.   |
| Ergänzendes Recht / Erlass eines Reglements über den Dienstauftrag | § 35              | Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, finden in genereller Weise und insbesondere auch für die Begründung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte am Kindergarten die Bestimmungen der kantonalen Volksschul- und Staatspersonalgesetzgebung sinngemäss Anwendung. |
|  |                   | Der Gemeinderat kann ein separates Reglement über den Dienstauftrag für die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner erlassen.  |

## **6. Rechtsmittel**

|              |                   |  |
|--------------|-------------------|--|
| Rechtsmittel | § 36 <sup>1</sup> | Gegen Verfügungen und Anordnungen der Kindergärtnerin/des Kindergärtners kann bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden. |
|              | § 36 <sup>2</sup> | Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.  |
|              | § 36 <sup>3</sup> | Im übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.   |

## **7. Schlussbestimmungen**

|   |      |   |
|---|------|---|
| Inkraftsetzung und Überführung der bestehenden Beamtinnenverhältnisse in Angestelltenverhältnisse | § 37 | Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt worden ist, grundsätzlich auf dem 1. August 2003 in Kraft.<br><br>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Beamtinnenverhältnisse werden jedoch erst per den 1. August 2005 in öffentlich-rechtliche Angestelltenverhältnisse überführt. Für die bestehenden Beamtinnenverhältnisse gilt das Reglement vom 1. Juli 1999 bis zum 1. August 2005 weiter. |
| Aufhebung geltenden Rechts  | § 38 | Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen unter Vorbehalt von § 37 hiavor sind aufgehoben.  |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 25. Juni 2003

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

(U. Rindlisbacher)

(U. Jäggi)

Genehmigt vom Erziehungs-Departement am: